

# VERORDNUNG

## über die Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – vom 01.11.1974 (BayRS III, 472, 2129-1-1-UG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 466) folgende Verordnung:

### Inhalt

§ 1	Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
§ 2	Ausnahmen
§ 3	Zuwiderhandlung
§ 4	Schlussbestimmung

### § 1

#### Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

1. Die Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist im Bereich der Gemeinde Rückersdorf nur erlaubt:

**Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.**

2. Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushaltes anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Hauses (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Lärmregende Arbeiten sind insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.

3. Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Lärmregende Arbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z.B. Rasenmäher) mit Motoren benutzt werden.

4. Die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) in der jeweils geltenden Fassung, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

## **§2**

### **Ausnahmen**

1. Diese Verordnung gilt nicht für das gewerbsmäßige Ausführen von Arbeiten.
2. Lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende an Werktagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt werden.
3. Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
  - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
  - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
4. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

## **§ 3**

### **Zu widerhandlung**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der im § 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ausübt.
2. Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können gemäß Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmung**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 02. Februar 1989 außer Kraft.

Rückersdorf, 9. Februar 2009

GEMEINDE RÜCKERSDORF

Wiesner  
1. Bürgermeister